

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materials Engineering der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 26. Februar 2025

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Materials Engineering hat das Ziel, durch anwendungsorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln. Das Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen in Ingenieurpositionen tätig zu werden, in denen vertiefte Kenntnisse zu den Materialien, sowie zu deren Verarbeitung und Anwendung erforderlich sind. Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung geachtet. Berufsmöglichkeiten bieten sich in Unternehmen, in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes sowie in freien Berufen.

(2) Das Studium Materials Engineering vereint technisch-naturwissenschaftliche Grundlagen für Ingenieure und geht vertieft auf die Beschaffenheit und auf die Anwendungsmöglichkeiten von Materialien ein. Ein breit angelegtes Angebot von Wahlpflichtmodulen schafft für die Studierenden die Möglichkeit, ihr Ausbildungsprofil an ihre persönlichen Wünsche und an die berufsfeldspezifischen Anforderungen optimal anzupassen.

(3) Die Tätigkeiten in dem Berufsfeld erfordern die Fähigkeit, Materialien, konstruktive Fragestellungen und verfahrenstechnische Prozesse in ihrer Gesamtheit zu verstehen. Flexibilität, Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikations- und Teamfähigkeit sollen dabei genauso entwickelt werden, wie die Fähigkeit, Menschen zu führen. Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein zu Problemstellungen, die sich aus dem technischen Einsatz von unterschiedlichen Materialien und deren Kombinationen ergeben, Lösungen erarbeiten zu können, die dem Stand der Technik und der Wissenschaft entsprechen.

(4) Der Studiengang kann auch als Duales Studium mit vertiefter Praxis sowie im Rahmen eines Verbundstudiums studiert werden (zusätzliche Berufsausbildung). Sowohl für das Duale Studium mit vertiefter Praxis als auch für das Verbundstudium sollten zu Studienbeginn zwischen dem Studierenden, der Hochschule und dem Unternehmen gesonderte Verträge geschlossen werden. Spätestens zum Beginn des vierten Fachsemesters müssen die Verträge geschlossen sein.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen und Aufbau des Studiums

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und von acht Semestern als Teilzeitstudium, um den Erwerb von Deutschkenntnissen auf Niveau B2 oder höher zu ermöglichen. Es steht Studieninteressierten, die Deutsch als Muttersprache sprechen, sowie internationalen Studienin-

teressierten offen, die Deutschkenntnisse auf A2-Niveau vorweisen können. Soweit keine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, sind Deutschkenntnisse auf Niveau A2 oder höher gemäß der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen zu Studienbeginn nachzuweisen. Das Studium umfasst sechs, im Teilzeitstudium sieben theoretische Studiensemester und ein studienbegleitendes Praktikum im Umfang von einem Studiensemester.

(2) Im Teilzeitstudium finden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen der ersten zwei Semester gemäß Studienplan auch in englischer Sprache statt.

(3) Das studienbegleitende Praktikum kann wahlweise als durchgehendes Praxissemester oder in Form von Praxisphasen absolviert werden.

(4) Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Mathematik 1.1“ und „Technische Mechanik 1: Statik“ abzulegen. Überschreitet die bzw. der Studierende aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, diese Frist, gilt die Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Zudem ist zum Eintritt in das dritte Studiensemester, im Teilzeitstudium in das vierte Studiensemester und zum Weiterstudium nur berechtigt, wer mindestens 25 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat.

(5) Zum Eintritt in das vierte Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer Deutschkenntnisse auf Niveau B2 oder höher gemäß der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen nachweisen kann.

(6) Zum Eintritt in das sechste Fachsemester sind Deutschkenntnisse auf Niveau B2 oder höher gemäß der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen endgültig nachzuweisen. Sofern diese Zugangsvoraussetzung nicht fristgerecht erfüllt worden ist, muss die Immatrikulation widerrufen werden.

(7) Für Dual Studierende sind Projektarbeiten vorgesehen, die im Partnerunternehmen durchgeführt werden. Hierfür werden insgesamt 10 ECTS-Leistungspunkte aus den fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen und den Pflichtmodulen vergeben.

(8) Das Studium schließt mit der Bachelorarbeit ab.

§ 4

Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

(2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind diejenigen Fächer des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind Fächer, aus denen die Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen müssen. Die Festlegung erfolgt im Studienplan. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtmodule behandelt.
3. Wahlmodule sind für das Erreichen des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zusätzlich gewählt werden.

§ 5

Studienplan

(1) Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind, erfolgen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte, Unterrichtssprache und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;
2. die Ziele und Inhalte des studienbegleitenden Praktikums und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung sowie deren Form, Organisation und ECTS-Leistungspunkteanzahl;
3. die Ziele und Inhalte des Dualen Studiums in Bezug auf die inhaltliche, zeitliche und organisatorische Verzahnung zwischen Theorie und Praxis, die Gestaltung des Praxisbezugs und die Leistungspunkteanzahl;
4. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.
5. nähere Bestimmungen zum Aufbau der Bachelorarbeit.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 6

Vorpraxis und studienbegleitendes Praktikum

- (1) Das Studium verlangt eine Vorpraxis von mindestens acht Wochen Dauer nach Maßgabe des Studienplans.
- (2) Die Vorpraxis ist in der Regel vor dem Studium abzuleisten. Der Nachweis hierüber muss spätestens bis zum Beginn des studienbegleitenden Praktikums erfolgen.
- (3) Das studienbegleitende Praktikum umfasst eine berufsnah, betreute praktische Tätigkeit von insgesamt 18 Wochen Dauer, die in einschlägigen Betrieben abzuleisten ist. Es kann zeitlich zusammenhängend in einem praktischen Studiensemester abgeleistet werden. Alternativ hierzu ist es auch möglich, das studienbegleitende Praktikum ab dem vierten Studiensemester in Praxisphasen während der vorlesungsfreien Zeiten abzuleisten, wobei ein Praxisblock mindestens 4 Wochen beträgt. Das studienbegleitende Praktikum wird durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Näheres regelt der Studienplan.
- (4) Die Vorpraxis bzw. das studienbegleitende Praktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn die einzelnen Praxiszeiten mit den vorgeschriebenen Inhalten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Technischen Hochschule Rosenheim vorgesehenen Muster entspricht, nachgewiesen sind und ein ordnungsgemäßer, fristgerecht vorgelegter Praxisbericht von einem Beauftragten als bestanden bewertet wurde.

§ 7

Bachelorarbeit

- (1) Voraussetzung für den Antrag auf Ausgabe eines Bachelorarbeitsthemas ist das erfolgreiche Ableisten des studienbegleitenden Praktikums.
- (2) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden Personen soll hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor der Fakultät für Ingenieurwissenschaften sein.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8 Fachstudienberatung

Hat eine Studierende bzw. ein Studierender nach zwei Fachsemestern, im Teilzeitstudium nach drei Fachsemestern nicht mindestens 25 ECTS erzielt, so ist sie bzw. er verpflichtet, die Fachstudienberatung aufzusuchen. Es ist ein individueller Studienfortschrittsplan mit der Fachstudienberatung zu vereinbaren.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Ingenieurwissenschaften. Die Prüfungskommission wird vom Fakultätsrat auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

§ 10 Prüfungsgesamtnote und Zeugnis

(1) Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten. Die in der Anlage mit der entsprechenden Fußnote gekennzeichneten Module tragen nur mit der halben Leistungspunktzahl zur Endnote bei. Nicht benotete Praxiszeiten bleiben unberücksichtigt.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis sowie ein Diploma-Supplement, gemäß den jeweiligen Mustern in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule ausgestellt.

§ 11 Akademischer Grad

(1) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, mit der Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule ausgestellt.

§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, und die zuständige Prüfungskommission kann besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Materials Engineering an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Bachelor's degree programme in Materials Engineering at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

1. Theoretische Studiensemester

theoretical semester

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS hours per week per se- mester	Leis- tungs- punkte ECTS	Art der Lehr- veran- staltung 1)	Prüfungen 1) 2) Examination		Ergänzende Regelungen 1) supple- mentary regulations
					Art, Dauer, Bearbeitungsumfang Type, duration, scope of editing	ZV admis- sion require- ments	
MAT11	Mathematik 1.1 <i>Mathematics 1.1</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 10)
MAT12	Informatik Grundlagen <i>Computer Science Fundamentals</i>	4	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 6) 20% 10)
MAT13	Technisches Zeichnen und CAD <i>Engineering Drawing, CAD</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 10)
MAT14	Technische Mechanik 1: Statik <i>Engineering Mechanics 1: Statics</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 10)
MAT15	Grundlagen der Elektrotechnik <i>Basics of electrical engineering</i>	5	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 10)
MAT16	Werkstofftechnik 1 <i>Materials Engineering 1</i>	5	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.	Pr, LNMe	3) 5) 6) 10% 10)
MAT21	Mathematik 1.2 <i>Mathematics 1.2</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 10)
MAT22	Physik 1 <i>Physics 1</i>	5	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.	Pr, LNMe	3) 5) 6) 10% 10)
MAT23	Grundlagen Chemie <i>Basic Chemistry</i>	4	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 10)
MAT24	Technische Mechanik 2: Elastostatik & Festigkeitslehre <i>Engineering Mechanics 2: Mechanics of Materials</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 10)
MAT 25	Produktdesign <i>Product Design</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 10)
MAT 26	Werkstofftechnik 2 <i>Materials Engineering 2</i>	5	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.	Pr, LNMe	3) 5) 6) 10% 10)
MAT31	Mathematik 2 <i>Mathematics 2</i>	5	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3) 10)
MAT32	Thermodynamik <i>Thermodynamics</i>	4	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
MAT33	Maschinenelemente <i>Machine elements</i>	5	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
MAT34	Polymere Werkstoffe <i>Polymer Materials</i>	4	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.	Pr, LNMe	3) 5)
MAT35	Metallwerkstoffe <i>metal materials</i>	4	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
MAT36	Werkstoffprüfung <i>Material testing</i>	5	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
MAT41	Faserverbundwerkstoffe <i>fiber composite materials</i>	4	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.	Pr, LNMe	3) 5)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS hours per week per semester	Leistungs-punkte ECTS	Art der Lehr-veranstaltung 1) form of course	Prüfungen 1) 2) Examination		Ergänzende Regelungen 1) supplementary regulations
					Art, Dauer, Bearbeitungsumfang Type, duration, scope of editing	ZV admis-sion require-ments	
MAT42	Messtechnik & Analytik <i>Measurement Technology & Analytics</i>	5	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.	Pr, TN	3) 4)
MAT43	Verarbeitungsverfahren <i>Processing method</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
MAT44	Additive Fertigung <i>Additive Manufacturing</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
MAT45	Projektarbeit <i>Project Work</i>	-	5	PA	PA		3)
MAT61	Qualitätsmanagement & Statistik <i>Quality Management & Statistics</i>	4	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
MAT62	Berechnung & Simulation <i>Simulation and Modeling</i>	4	5	SU u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
MAT63	Glas & Keramik <i>Glass & Ceramics</i>	5	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
MAT64	Holzwerkstoffe <i>Wood materials</i>	5	5	SU u. Ü u. Pr	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
MAT71	Ökobilanzierung <i>Life Cycle Assessment</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
MAT72	Ressourcenschonung & Recycling <i>Resource conservation & Recycling</i>	4	5	SU u. Ü	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo.		3)
MAT-FWPM	FWPM-Ingenieurwissenschaften <i>Specialist Required Elective Courses Engineering</i>	-	23	-	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo. oder SV oder mdlP 20-40 min		3) 7) 8)
BA	Bachelorarbeit <i>Bachelor's Thesis</i>	-	12	BA	wA, 40-80 Seiten	-	12)

180

2. Studienbegleitendes Praktikum

(Practical Internship)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS hours per week per semester	Leistungs-punkte ECTS	Art der Lehr-veranstaltung 1) form of course	Prüfungen 1) 2) Examination		Ergänzende Regelungen 1) supplementary regulations
					Art, Dauer, Bearbeitungsumfang Type, duration, scope of editing	ZV admis-sion require-ments	
SP	Studienbegleitendes Praktikum <i>Practical Internship</i>	-	24	Pr	PB		9)
MG-PLV	Modulgruppe Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen <i>Lecture for Practical Internship</i>	6	6	SU	schrP 60-120 min oder eIP 60-120 min oder PStA 8-15 Wo. oder SV oder mdlP 20-40 min		3) 11)

30

3. Erklärung der Fußnoten:

explanation of footnotes

1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.

Faculty council regulates details in the curriculum.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

All relevant exams have to be passed individually in order to pass the whole program.

3) Sofern PStA: Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.

If PStA: Timely submission is a prerequisite for passing.

4) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist ein Teilnahmenachweis (TN).

The prerequisite for admission to the examination is proof of participation (TN).

5) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist das erfolgreiche Bestehen des Praktikums durch Testate (Leistungsnachweis mit Erfolg LNmE).

The prerequisite for admission to the examination is the successful completion of the internship through certificates (proof of performance with success LNmE).

6) Midterm-Prüfungen (MTP): Freiwillig können Bonusleistungen abgelegt werden, die additiv zur Gesamtleistung beitragen, aus der die Note der „schrP“, „eIP“ oder „PStA“ berechnet wird. Maximal erzielbar ist der angegebene Prozentsatz der Gesamtleistung. Auch ohne Bonus kann die Note 1,0 erzielt werden.

Midterm exams (MTP): Bonus exams can be taken voluntarily, which add to the overall performance from which the grade for the "schrP", "eIP" or "PStA" is calculated. The maximum achievable is the specified percentage of the overall performance. A grade of 1.0 can also be achieved without a bonus.

7) Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt. Die Noten der Wahlpflichtmodule sind nicht Teil der Prüfungsgesamtnote gemäß § 11.

The catalogue of scientific elective modules is decided by the faculty council based on § 5 for each semester and defined in the curriculum. The grades of the elective modules are not part of the overall examination grade in accordance with § 11.

8) Bei dualem Studium sollen in der Modulgruppe MG-FWPM Projektarbeiten im Umfang von insgesamt 5 ECTS im Unternehmen belegt werden.

In the case of a dual study program, project work totaling 5 ECTS credits should be completed in the company in the MG-FWPM module group.

9) Bestehenserbliche Kriterien sind: Termingerechte Abgabe des Praxisberichts und des Praktikumszeugnisses des betreuenden Betriebs, sowie die Bewertung des Praxisberichts mit „bestanden“.

Criteria for passing are: timely submission of the practical report and the internship certificate from the supervising company and the assessment of the practical report as "passed".

10) Zur Bildung der Prüfungsgesamtnote trägt das Modul nur mit der Hälfte der ECTS bei.

The module only contributes half of the ECTS to the overall examination grade.

11) Prädikatswertung: Bestanden / nicht bestanden.

Grade: Passed / failed.

12) Umfang der wissenschaftlichen Ausarbeitung ohne Titelseiten, Verzeichnisse und Anhänge; Abweichungen sind nach Absprache möglich. *Scope of the scientific elaboration excluding title pages, directories, and appendices; deviations are possible by arrangement.*

3. Erklärung der Abkürzungen:

explanation of the abbreviations

BA = Bachelorarbeit *bachelor's thesis*

ECTS = *european credit transfer system*

EP = elektronische Prüfung *electronical examination*

Ex	=	Exkursion <i>excursion</i>
FWPM	=	fachbezogenes / fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>specialist required elective courses</i>
HA	=	Hausarbeit <i>term paper</i>
LNmE	=	Leistungsnachweis mit Erfolg <i>proof of performance with success</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
mE	=	mit Erfolg abgelegt <i>pass</i>
Min	=	Minuten <i>minutes</i>
MTB	=	Midterm Prüfung <i>midterm exam</i>
P	=	Prüfungen <i>examination</i>
PA	=	Projektarbeit <i>project work</i>
PB	=	Praxisbericht <i>practice report</i>
Pr	=	Praktikum <i>work experience</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung) <i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>
S	=	Seminar <i>seminar</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
SU	=	seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i>
SV	=	Seminarvortrag <i>seminar presentation</i>
SWS	=	Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i>
TN	=	Teilnahmenachweis <i>attendance</i>
Ü	=	Übung <i>practical exercise</i>
V	=	Vorlesung <i>lecture</i>
wA	=	wissenschaftliche Ausarbeitung <i>scientific elaboration</i>
Wo	=	Wochen <i>weeks</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements</i>

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 12. Februar 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 26. Februar 2025.

Rosenheim, den 26. Februar 2025

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung



Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 26. Februar 2025 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet. Zudem wurde die Satzung am 26. Februar 2025 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Februar 2025.